

BGer 7B 100/2023 vom 20. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_100_2023

FR: TF 7B 100/2023 du 20 août 2024

IT: TF 7B 100/2023 del 20 agosto 2024

Regeste

Parteienentschädigung; Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer kritisiert, dass ihm im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren trotz weitgehendem Obsiegen keine Parteientschädigung zugesprochen wurde. Die Vorinstanz begründet dies damit, dass der Entschädigungsanspruch vom Ausgang des Verfahrens abhängt, welcher derzeit noch offen sei. Es sei daher nicht möglich, im Beschwerdeentscheid eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren festzulegen. Eine allfällige Parteientschädigung werde somit im Endentscheid zu verlegen sein.

E. 1.2

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Endentscheide im Sinne von Art. 90 BGG). Ebenfalls zulässig ist die Beschwerde gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren (Art. 92 BGG). Andere selbstständig eröffnete Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 BGG sind vor Bundesgericht nur anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Diese Regelung stützt sich auf die Verfahrensökonomie. In seiner Funktion als oberstes Gericht soll sich das Bundesgericht grundsätzlich nur einmal mit einem Verfahren beschäftigen müssen (BGE 148 IV 155 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 1.3

Mit dem angefochtenen Entscheid weist die Vorinstanz die Hauptsache zur Fortführung der Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft zurück. Er stellt damit einen Zwischenentscheid dar, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 oder Art. 93 BGG beim Bundesgericht angefochten werden kann. Dies gilt auch insoweit, als die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit seinem Antrag auf Parteientschädigung auf den Endentscheid verweist (und ihm damit eine Entschädigung nicht definitiv verweigert). Ein derartiger Zwischenentscheid verursacht nach der Rechtsprechung keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), weil der Kosten- und Entschädigungsentscheid im Anschluss an den neu ergehenden Endentscheid in der Sache angefochten werden kann (vgl. BGE 142 II 363 E. 1.1; Urteil 6B_425/2021 vom 20. April 2022 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Die vorliegende Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unzulässig. Gegenteiliges zeigt der Beschwerdeführer, der gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG verpflichtet wäre, sich zu den Eintretensvoraussetzungen zu äussern (vgl. BGE 148 IV 155 E. 1.1 mit Hinweisen), nicht auf.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Bei deren Festsetzung wird dem verhältnismässig geringen Aufwand im bundesgerichtlichen Verfahren Rechnung getragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.